

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/487

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung Rückzug

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2012/2127 vom 29. Oktober 2012 wurde in Erfüllung der erheblich erklärten Aufträge Markus Schneider (SP, Solothurn) „Rechtsgrundlagen für Public-Private-Partnership-Finanzierungen“ und der Fraktion FDP.Die Liberalen „Klare Regelung der Finanzkompetenzen“ ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG; BGS 115.1) verabschiedet. Am 21. November 2012 hat die Finanzkommission der Gesetzesvorlage einstimmig zugestimmt. Am 5. Dezember 2012 hat der Kantonsrat das Geschäft jedoch dann mit 51 zu 42 Stimmen zurückgewiesen. Mit dem Geschäftsbericht 2012 wurden die beiden Vorstösse als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben mit der Begründung, dass eine dem Wortlaut der Aufträge gerechte gesetzliche Verankerung des Anliegens nicht möglich sei. Beide Vorstösse forderten nämlich, dass mit den neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen ein enger Rahmen für PPP-Finanzierungsmodelle gesteckt werden soll und „grundsätzlich die für Staatsaufgaben benötigten Gebäude und Anlagen vom Kanton selber erstellt werden“ sollen (so in der Begründung des Auftrages der Fraktion FDP.Die Liberalen). Der Auftrag Schneider (SP, Solothurn) war diesbezüglich noch konkreter und forderte eine Lösung analog der Bestimmung für Leasing-Verträge gemäss § 36 der WoV-Verordnung, welcher die Finanzkompetenzen zum Eingehen solcher Verträge sehr eng fasst. Die Gesetzesvorlage trug diesen Stossrichtungen Rechnung, was im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von den Vernehmlassenden begrüsst wurde. Wie erwähnt stimmte auch die vorberatende Finanzkommission der Vorlage einstimmig zu. Im Kantonsrat wurde der Rückweisungsantrag dann aber im Wesentlichen damit begründet und in der Folge auch angenommen, dass zuerst eine PPP-Strategie zu erarbeiten sei, bevor eine gesetzliche Regelung geschaffen werde bzw. die Möglichkeit, PPP-Finanzierungen einzugehen, zu restriktiv formuliert sei. Mit der Behandlung des Geschäftsberichtes 2012 hat das Parlament die Abschreibung beider Aufträge zwar beschlossen, durch die Rückweisung der Vorlage gilt dieses Rechtsgeschäft jedoch formell als nach wie vor hängig. Die Vorlage zur Änderung des WoV-Gesetzes soll deshalb zurückgezogen werden mit derselben Begründung, wie mit dem Geschäftsbericht 2012 die Erledigung der Aufträge beantragt wurde.

2. Beschluss

Die Vorlage „Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung“ (RG 153/2012) wird zurückgezogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (ENG, ROL)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste